ZWISCHEN BREITE STRASSE / SCHLÄGEL UND EISEN-STRASSE, DER STADTGRENZE HERTEN / WESTERHOLT UND ZECHENBAHN

RECHTSGRUNDLAGE

"§§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968. S. 1237/1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970, S. 299)

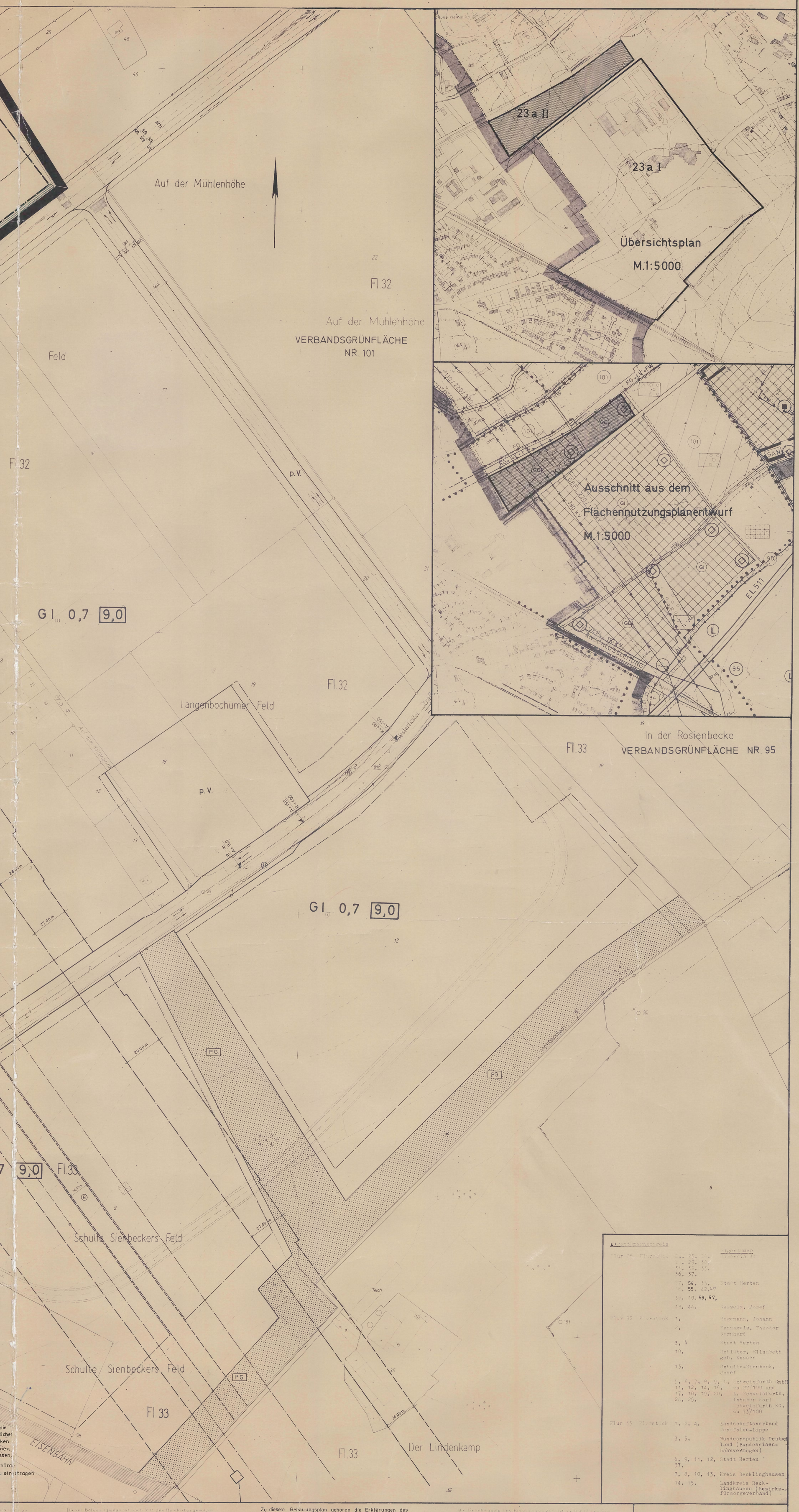

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§1 Abs.2 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 BGBl.I S.1237 und der Berichtigung vom 20. Dezember 1968 BGBl.I S.11)

- Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Dorfgebiete § 5 BauNVO
- Mischgebiete § 6 BauNVO
- Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO, gemäß Abs.4 dahingehend nach der Art bestimmt, daß nur solche Betriebe zulässig sind, bei denen schädlicheres als häusliches Abwasser weder anfällt noch abgeleitet wird.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse H grenze
- Zahl der Vollgeschosse z
- 0.8 — Grundflächenzahl
- (2.0) — Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, -herberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, -garten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Private Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie H grenzung sonstiger Verkehrsflächen

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

- Hochspannungsleitung

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- Bereich, in dem ein Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen nicht zulässig ist, soweit nicht durch nebenstehende Kennzeichnung eingeschränkt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserwerk
- Umspannstation und Gasreglerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wärmekraftwerk
- Brennstoff
- Kläranlage

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- private Grünfläche mit Bepflanzungsvorschrift
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen
- Flächen für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)
- Naturschutzgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
- Umgrenzung der Flächen wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 5 Abs. 4 BBauG)
- Umgrenzung der Bauflächen, die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 BBauG)
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umßlinie
- +79.07 — Höhenpunkt
- Traufenhöhe ü. N.N.
- Höhenlinien
- Straßenbahn
- Omnibus
- sonstige Kennzeichnungen u. U.
- Wohn- u. Geschäftsgebäude
- gewerbliche Gebäude, Nebengebäude
- öffentliche Gebäude
- Geschoßzahlen vorhandener Gebäude

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GFL — i.S. von § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche:
- GFL(1) — zugunsten der RWE
- GFL(2) — zugunsten der VEW
- GFL(3) — zugunsten der VEBA Chemie AG, der VEBA Kraftwerke Ruhr AG und der Ruhrkohle AG.
- GFL(4) — zugunsten der Stadt Herten, des Wasserwerkes und der Deutschen Bundespost
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
- i.S. von § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind (Nutzung: Abpflanzung gegen benachbarte Bebauung), zugleich i.S. von § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG Grundstücke mit Bepflanzungsvorschrift (Anpflanzen von Bäumen bzw. Sträuchern):
- Anpflanzen von Bäumen (Dichte: mind. 1 großkroniger Baum / 25 m²)
- Anpflanzen von Sträuchern (Dichte: mind. 1 Strauch / m², bodenschließend; Art: Sträucher mit mind. 5 m Höhe in ausgewachsenem Zustand)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Im Bereich der Schutzstreifen entlang der Hochspannungsleitungen ist eine Bebauung nur bis 12.00 m oberhalb der Geländeoberfläche zulässig (Bezugshöhen: Bebaungsplan)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 4 Satz 1 BBauG)

Für den Bau und Betrieb einer 110/220/380 kV - Hochspannungsfreileitung von Wanne nach Polsum der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen ist ein Planfeststellungsverfahren wegen Beschränkung von Grundeigentum durchgeführt worden, und zwar durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Herten (§ 19 EnteigG vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit dem VereinfEnteigG vom 26. Juli 19... Planfeststellungstermin: 27. Januar 1970)

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des § 9 Abs. 6 BBauG beigefügt.

ORIGINAL

Eigentümerverzeichnis

Flur 38 Flurstück	24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37,	Eigentümer Thyssen AG
	17, 54, 53, 54, 55, 42, 47	Stadt Herten
	3, 10, 56, 57,	
	43, 44,	Jessels, Josef
Flur 39 Flurstück	1,	Hagemann, Johann
	2,	Pennavels, Theodor Bernhard
	3, 4	Stadt Herten
	10,	Schlüter, Elisabeth geb. Kessen
	13,	Schulte-Sienbeck, Josef
	5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 25,	L. Schweisfurth GmbH zu 27/100 und L. Schweisfurth, Inhaber Karl Schweisfurth KG. zu 73/100
Flur 43 Flurstück	1, 2, 4,	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
	3, 5,	Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)
	6, 9, 11, 12, 37,	Stadt Herten
	7, 8, 10, 13,	Kreis Recklinghausen
	14, 15,	Landkreis Recklinghausen (Bezirksfürsorgeverband)

Diese Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.7.74 genehmigt worden (Az. 5 B1-125-112 (Herten 23 ...)

Landesbaubehörde Ruhr

18.7.74

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 20. August 1973

Herten, den 27. August 1973

Stadt Herten Westfalen

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 31. Juli 1974 öffentlich bekanntgemacht worden.

12.9.1974

Stadtdirektor

MASSTAB: 1 : 1000